

# Schulungsmanual für Polizeiangehörige

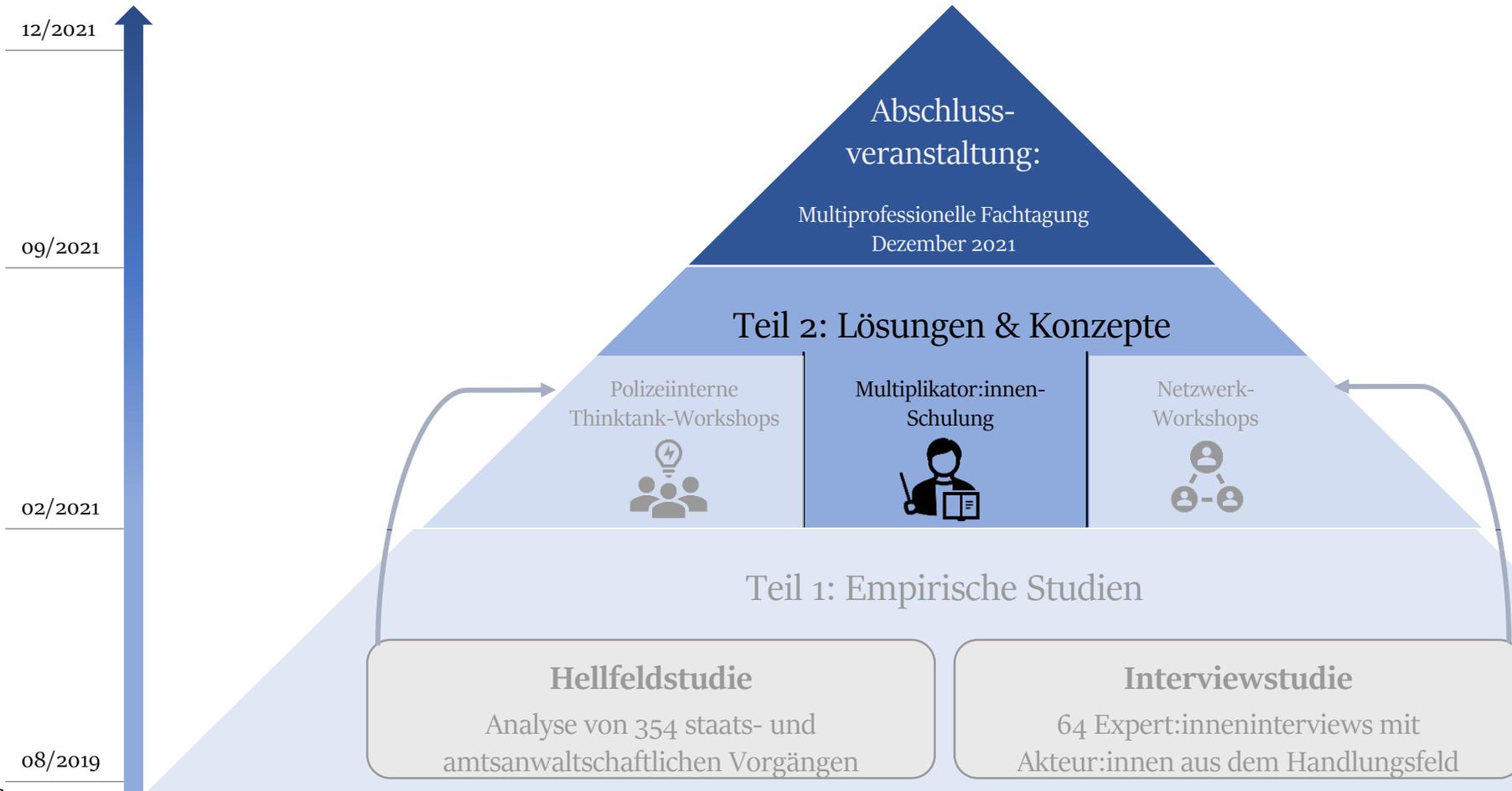
zum Umgang mit dem Kriminalitätsphänomen „Gewalt in der Pflege“



---

**Clara Ackermann, LKA Berlin, M.A. Kriminologie und Gewaltforschung**

# Projektaufbau



GEFÖRDERT VOM



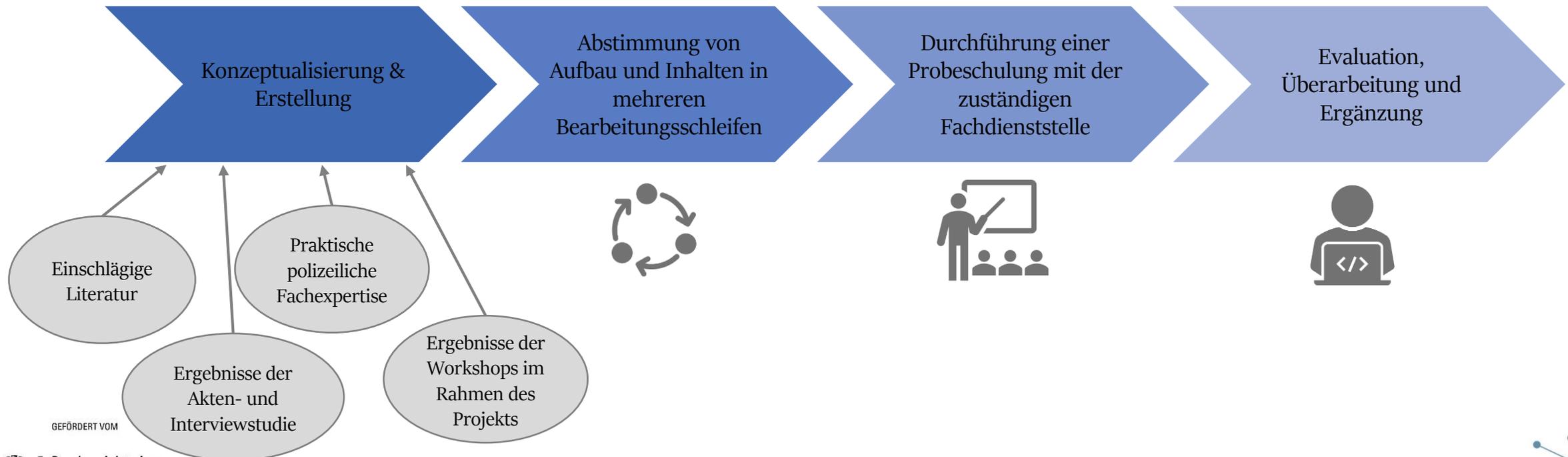
Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Fachtagung „PaRis“ | 07. Dezember 2021

**PaRis** Pflege als Risiko

# Ziel: Sensibilisierung und Qualifizierung von Polizeimitarbeitenden im Umgang mit Gewalt in der Pflege

## Wie wurde das Schulungsmanual entwickelt?



GEFÖRDERT VOM

# Aufbau des Schulungsmanuals

- K 1** • Einführung „Gewalt in der Pflege“
- K 2** • Hintergrundwissen
- K 3** • Erkennen von Pflegebedürftigkeit
- K 4** • Erkennen von Vernachlässigung und Gewalt
- K 5** • Kommunikation mit pflegebedürftigen Opfern
- K 6** • Polizeiliche Sofort- und Sachbearbeitung bei Gewalt in der Pflege
- K 7** • Ansprechpersonen und Institutionen
- Anhang** • Checklisten, Merkblätter

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Kapitel 4

### Erkennen von Vernachlässigung und Gewalt

Zunächst sind Ihre Erfahrungen gefragt:

Kamen Sie in der Vergangenheit beruflich bereits mit Vernachlässigung oder Gewalt in der Pflege in Berührung?



Überlegen Sie, wie sich Vernachlässigung oder Gewalt in der Pflege in den jeweiligen Situationen zeigten und welche Anzeichen es gab.



Notieren Sie auf einem Blatt Papier, welche Situationen / Beziehungskonstellationen das Risiko für Gewalt bzw. Vernachlässigung in der Pflege erhöhen können.

Dieses Kapitel knüpft an Ihre praktischen Erlebnisse und Erfahrungen an und ergänzt Ihr Wissen, indem es Ihnen einen systematischen Überblick darüber gibt, wie unterschiedlich Vernachlässigung und Gewalt in der Pflege aussehen können. Als praktische Hilfestellung in Ihrem Berufsalltag können Sie die „Checkliste zum Erkennen von Gewaltzeichen bei pflegebedürftigen Menschen“ im Anhang verwenden.

Nachdem Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, sollten Sie folgende zwei Lernziele erreicht haben:



Ihr Wissen zu verschiedenen Formen und Anzeichen der Vernachlässigung bzw. Gewalt in der Pflege hat sich vergrößert.



Ihre Kompetenz, sichtbare und nicht sichtbare Gewalt sowie Risikosituationen, die zu Gewalt führen können, zu erkennen und akzidentelle von nicht-akzidentiellen Verletzungen zu unterscheiden, hat sich verbessert.

#### 4.1 Definitionen

Vernachlässigung im Rahmen der Pflege ist das wiederholte Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, durch das ein pflegebedürftiger Mensch – ob bewusst oder unbewusst – unzureichend versorgt wird. Vernachlässigung kann sich auf verschiedenste Bereiche des Pflegealltages beziehen und ist von Außenstehenden häufig schwer zu erkennen. Da es sich um Unterlassungen handelt, muss auf alle Anzeichen einer

Verwahrlosung oder sonstiger Missstände geachtet werden.



Bei unbewusster Vernachlässigung erkennen Pflegepersonen in gewissen Situationen die Auswirkungen ihres (Nicht-)Handels nicht. Dies äußert sich bspw. durch Alleinlassen des Pflegebedürftigen oder unzureichende Hilfestellung beim Essen / Trinken oder Aufstehen. Die Vernachlässigung geschieht also *ohne Schädigungsabsicht*.

Bei bewusster Vernachlässigung verweigern Pflegepersonen vorsätzlich notwendige Hilfestellungen, bspw. Handlungen der Körperpflege. Die Vernachlässigung erfolgt also *mit Schädigungsabsicht*.

Bei Gewalt im Rahmen der Pflege wird ein pflegebedürftiger Mensch aktiv durch Handlungen von Pflegepersonen verletzt oder gedemütigt oder es werden Handlungen durchgeführt, die dem Wunsch und Willen der pflegebedürftigen Person widersprechen. Nicht immer ist Gewalt auch eine absichtliche Handlung, manchmal geschieht diese auch aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit.

#### 4.2 Sichtbare Zeichen der Vernachlässigung erkennen

Pflegebedürftige Menschen sind in der Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse in unterschiedlich großem Ausmaß von anderen Personen abhängig. Sollten die pflegerischen Bezugspersonen nicht ausreichend ihrer Verantwortung nachkommen, kann sich dies in verschiedenen Bereichen bemerkbar machen.

##### Hygieneprobleme und Verwahrlosung

Hygieneprobleme können sich entweder auf die pflegebedürftige Person oder auf mangelnde Sauberkeit im pflegerischen Umfeld beziehen. Sie sind ein Hinweis für eine mangelhaft durchgeführte Körper- oder Raumpflege oder weisen auf eine fehlende Unterstützung seitens der Pflegenden hin. Hierzu zählen:

##### Unsauberes Pflegesetting

- herumstehende Essensreste
- verschmutzte Pflegematerialien
- verschmierte Bettwäsche, Fußböden, Möbel etc.

##### Geruch nach Exkrementen

Im Zimmer oder in der Nähe des pflegebedürftigen Menschen riecht es z.B. nach Urin, Stuhlgang, Erbrochenem.

## Beispieleiten

## Kapitel 6

### Polizeiliche Sofort- und Sachbearbeitung bei Gewalt in der Pflege



Mit welchen Problemen, Unsicherheiten oder Besonderheiten hatten Sie bereits im Rahmen der Sofort- und / oder Sachbearbeitung von Gewaltstraftaten zum Nachteil pflegebedürftiger Menschen zu tun?

Am Ende dieses Kapitels sollten Sie folgende Lernziele erreicht haben:



Sie wissen, welche Standards in der polizeilichen Sofort- und Sachbearbeitung bei Vorgängen mit pflegebedürftigen Opfern von Gewaltstraftaten einzuhalten sind.



Sie fühlen sich sicher bei der Bearbeitung dieses Kriminalitätsphänomens und kennen die spezifische Herausforderungen.

Bei pflegebedürftigen Opfern handelt es sich um besonders vulnerable Personen, die aufgrund ihrer körperlichen und / oder kognitiven Einschränkungen häufig nicht in der Lage sind, aktiv Hilfe zu suchen und eine (verlässliche) Zeug:innenaussage zu tätigen. Aufgrund dessen und weiterer Faktoren (wie die in Kapitel 4 geschilderte nicht sichtbare Gewalteinwirkung sowie die Schwierigkeit, Verletzungen eindeutig einer Person und einer Ursache zuzuordnen) gestaltet sich der Tatnachweis in diesem Phänomenbereich besonders schwierig. Dies dürfte einer der Hauptgründe für die enorm hohe Einstellungsquote der Verfahren wegen Gewaltdelikten zum Nachteil Pflegebedürftiger sein.

» In der im Projekt durchgeführten Aktenanalyse wurden 89% aller Verfahren bereits durch die Staats- bzw. Anwaltschaft eingestellt. «

Gleichzeitig zeigte die Aktenanalyse, dass Verfahren, in denen Opfer und / oder Zeug:innen vernommen wurden, nur zu 70% eingestellt wurden. Auch wenn in der Studie kein kausaler Zusammenhang zwischen Vernehmungs- und Einstellungsquote bewiesen werden konnte, sollten pflegebedürftige Opfer und weitere tatrelevante Personen vernommen bzw. zumindest befragt werden. Diese und weitere Spezifika stellen die Strafverfolgung vor

große Herausforderungen und erfordern eine besonders gründliche polizeiliche Sofort- und Sachbearbeitung in diesem Deliktsbereich.

#### 6.1 Risikoeinschätzung für pflegebedürftige Person

Um einschätzen zu können, wie gefährdet eine pflegebedürftige Person ist, (erneut) Opfer von Gewalt in der Pflege zu werden und welche polizeilichen Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen sind, sollten Sie verschiedene Aspekte berücksichtigen. Das Ziel ist hierbei, potentielle Risikofälle zu identifizieren und rechtzeitig eingreifen zu können.

Um die Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall vorzunehmen, können Sie als Hilfestellung gerne die beigefügte „Checkliste zur Risikoeinschätzung“ verwenden.

#### 6.2 Möglichkeiten zur Unterbindung von Gewalt und zur Sicherstellung der Pflege

Wenn in der Akutsituation die Versorgung z.B. durch einen tatverdächtigen Angehörigen nicht mehr sichergestellt ist oder weiter akute Gefahr für die pflegebedürftige Person besteht, muss rasch vor Ort gehandelt werden. Problematisch kann sich dies insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege gestalten. Idealerweise sollte, wenn vom Opfer gewünscht, eine wohnsetzingerhaltende Lösung für das Opfer gefunden werden, d.h. die pflegebedürftige Person sollte möglichst in ihrer bisherigen Umgebung verbleiben.

Handelt es sich bei der tatverdächtigen Person um eine:n *Pflegende:n eines ambulanten Pflegedienstes*, so sollte schnellstmöglich die / der Vorgesetzte informiert werden und eine Ersatzkraft arrangiert werden.

Ist ein *pflegender Angehöriger* tatverdächtig, so sollten Sie zunächst Maßnahmen nach dem §29a ASOG Bln wie Wegweisung und Betretungsverbot prüfen.

Bitte beachten Sie insbesondere bei Wegweisung / Betretungsverbot:

Diese Maßnahmen sind nur dann möglich, wenn die Versorgung des Opfers durch andere Pflegepersonen (weitere Angehörige oder durch einen ambulanten Pflegedienst) vollumfänglich gesichert ist. Ist der / die Tatverdächtige die einzige in Frage kommende Pflegeperson, können Sie keine Wegweisung aussprechen, ohne damit zugleich die Pflegesituation zu kompromittieren.

## Checkliste zu Kapitel 6: Polizeiliche Sofortbearbeitung von Fällen mit pflegebedürftigen Geschädigten

	Verfahren mit pflegebedürftigen Geschädigten werden u.a. aufgrund des schwierigen Tatnachweises extrem häufig eingestellt. Die Sofortbearbeitung dieser Fälle gestaltet sich daher sehr anspruchsvoll und sollte besonders gründlich erfolgen.	
	Bitte haken Sie ab, welche Maßnahme Sie durchgeführt haben.	
	<b>Persönlichen Kontakt mit dem Opfer herstellen</b>	<input type="checkbox"/>
	<b>Kontakt in POLIKS dokumentieren</b>	<input type="checkbox"/>
	<b>Festlegervernehmung mit dem Opfer durchführen (wenn möglich)</b>	<input type="checkbox"/>
	<b>Opferschutzmaterialien ausgeben</b>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Merkblatt für Opfer einer Straftat (K400 / Pol. 917)	
	<input type="checkbox"/> Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich (Pol 918)	
	<input type="checkbox"/> Belehrung über allgemeine Verletztenrechte / Hinweis auf das Opferentschädigungsgesetz	
	<input type="checkbox"/> Hinweis zu einer Opferhilfeeinrichtung / auf das Opferentschädigungsgesetz	
	<input type="checkbox"/> Kontaktherstellung zu einem / einer Opferschutzbeauftragten oder Polizeipsycholog:in	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	<b>Eindrucksvermerk anfertigen</b>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Schilderung des Gesprächseindrucks: _____	
	<input type="checkbox"/> Einschätzung zum körperlichen Eindruck: _____	
	<input type="checkbox"/> Einschätzung zum geistigen Eindruck: _____	
	<input type="checkbox"/> Beobachtung von Verhaltensweisen und Auffälligkeiten: _____	
	<input type="checkbox"/> Eindruck zur Kleidung: _____	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	<b>Verletzungen beweissicher dokumentieren</b>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Merkmale der Verletzungen schriftlich festhalten (Farbe, Größe, Tiefe, genauer Ort)	
	<input type="checkbox"/> Fotos der Verletzungen anfertigen (mit Winkel / Maßstab, Datum & Uhrzeit, gute Belichtung und Auflösung, von Übersichts- zu Detailaufnahmen)	
	<input type="checkbox"/> bereits angefertigte Fotos durch Angehörige oder Pflegepersonal sichern	
	<input type="checkbox"/> Spuren sichern	
	<input type="checkbox"/> behördeninterne Expert:innen hinzugezogen (K1, LKA KTI 21, LKA KTI 22, Rechtsmedizin)	
	<input type="checkbox"/> behördenexterne Expert:innen hinzugezogen (z.B. Gewaltschutzambulanz)	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	<b>Pflegedokumentation und Krankenakten sichern</b>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Pflegedokumentation sichern (insbesondere Trink-, Lagerungs-, Sturz- und Wundprotokolle + Einschätzung des Dekubitusrisikos)	
	<input type="checkbox"/> Krankenakte (z.B. Arztbriefe) sichern einschließlich Informationen zum Pflegegrad des Opfers	
	<input type="checkbox"/> Informationen zu Pflegebedürftigkeit des Opfers einholen (Pflegegrad, Pflegesetting, gesetzliche:r Betreuer:in etc.)	
	<input type="checkbox"/> falls Unterlagen nicht in der Einrichtung / Häuslichkeit des Opfers vorliegen bzw. nicht herausgegeben werden: Schweigepflichtentbindung des Opfers (bzw. seines Betreuers) einholen	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	<b>K1 / LKA 123 niedrigschwellig hinzuziehen</b>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> bei Unsicherheit in der Einordnung LKA 123 kontaktieren (Mo – Fr, 8 – 15 Uhr Kommissariatsleitung anrufen, nach 15 Uhr und am WE Rufbereitschaft über ELZ anrufen)	
	<input type="checkbox"/> frühzeitig und unbürokratisch K1 in Kenntnis setzen / hinzuziehen	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

Beispiele  
Checklisten

## Checkliste zu Kapitel 6: Polizeiliche Sachbearbeitung von Fällen mit pflegebedürftigen Geschädigten

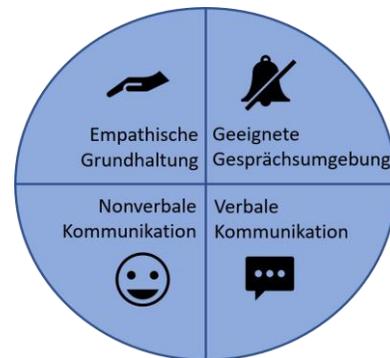
	Verfahren mit pflegebedürftigen Geschädigten werden u.a. aufgrund des schwierigen Tatnachweises extrem häufig eingestellt. Der Umgang mit pflegebedürftigen Opfern kann sehr herausfordernd sein. Bitte beachten Sie folgende Punkte bei der polizeilichen Sachbearbeitung.
	Seien Sie bei Kontakt mit pflegebedürftigen Opfern besonders wachsam.
	Verfassen Sie bei Auffälligkeiten unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit einen Tätigkeitsbericht.
	Führen Sie eine Opfervernehmung durch – rasch nach Kenntniserlangung, am Wohnort des Opfers, ohne den/die TV, idealerweise als Videovernehmung.
	Ermitteln und vernehmen Sie mögliche Tatzeug:innen.
	Erfassen Sie (möglichst zeitnah) zentrale Opfermerkmale (Grad der Isolation, Abhängigkeit von TV, Betreuungsverhältnis etc.).
	Tragen Sie immer die hinweisgebende Person als „Anzeigende:r“ bei POLIKS ein (in den meisten Fällen wird es nicht das Opfer selbst sein).
	Befüllen Sie die „Zusatzdaten zur geschädigten Person“ bei POLIKS (Opfertyp „Gepflegte/r“, Opfer-Täter-Beziehung (OTB), Art und Schwere der Verletzungen).
	Beachten Sie folgende Punkte im Zusammenhang mit Tatverdächtigen:  Bemühen Sie sich, eine:n konkrete:n Tatverdächtige:n zu ermitteln und pflegen Sie diese:n als Beschuldigte:n bei POLIKS ein. Prüfen Sie die Vorerkenntnisse zum/zur Tatverdächtigen und dokumentieren Sie diese in POLIKS. Erfassen Sie soweit möglich täterseitige Risikofaktoren, um die rechtliche Würdigung zu erleichtern. Tatverdächtigen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
	Werten Sie sichergestelltes Beweismaterial – falls erforderlich und verfügbar mit pflegewissenschaftlicher Unterstützung – aus.
	Erkundigen Sie sich nach dem Betreuungsstatus des Opfers und lassen Sie sich ggf. eine Kopie des Betreuer:innenausweises (bzw. Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung) zukommen. Prüfen Sie die darin ausgewiesenen Aufgabenkreise („Vertretung gegenüber Behörden“ vorhanden?)
	Lassen Sie sich wenn möglich eine Schweigepflichtentbindung des Opfers bzw. seiner gesetzlichen Betreuungsperson unterzeichnen, um Pflegeberichte und Arztbriefe auf kurzem Wege zu erhalten.

# Beispielabbildungen aus Schulungspräsentation



Unterscheidungsmöglichkeiten der verschiedenen Pflegesettings – Kap. 2

## besonders wichtige Aspekte der polizeilichen Sofortbearbeitung – Kap. 6



4 Gesprächsregeln im Kontakt mit pflegebedürftigen Opfern – Kap. 5

GEFÖRDERT VOM

# Nächste Schritte

- Schulungsmanual als „work in progress“
- Implementierungsphase: Akquise von Partner:innen und Umsetzung der Schulungen
- adressatengerechte Selektion, Gewichtung und Aufbereitung der Themen
- Evaluation des Schulungserfolges

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung